

hält, was eine Lokalisierung auf bestimmte, eng begrenzte Gebiete des Frankenreiches, speziell Aquitanien, unumgänglich notwendig machen oder auch nur begründen würde. Wir können somit zu der alten Anschauung vom räumlichen Geltungsbereich des CV zurückkehren; es galt für das ganze Reich Karls d. Gr., mit Ausnahme Italiens ³³⁷⁾.

Unter diesen Umständen gewinnen auch einige im Verlauf der Diskussion vorgebrachte Punkte, die von der sachlichen Seite her eine Berücksichtigung nördlicher Verhältnisse erkennen lassen, wieder an Wert. Nicht interessieren soll dabei, daß man nach Ansicht einiger Forscher ³³⁸⁾ in einem in Aquitanien beheimateten CV den Granatapfel und die Olive, sowie Bestimmungen über Öllieferungen hätte erwarten müssen; derartige Auslassungen könnten auf uns unbekannte Gründe zurückzuführen sein. Wohl aber scheint mir die Berücksichtigung von Butter, Met und Bier ³³⁹⁾ unter den zu liefernden Nahrungsmitteln entschieden auf mehr nördliche Vorstellungen hinzuweisen. Auch eine Feststellung von K ö t z - s c h k e ³⁴⁰⁾ verdient hier besondere Beachtung, nämlich daß die im c. 10 genannten *rega*, die Pflug-Reihendienste, eine gewannähnliche Fluraufteilung bedingen, wie sie dem Süden fremd und nur im Norden üblich war. Auch die Arbeit von G o r i s s e n ³⁴¹⁾ läßt wenigstens in gewisser Weise einen nördlichen Einfluß erkennen. G o r i s s e n erklärt nämlich die *corona de racemis* ³⁴²⁾ als ein Inhaltsmaß fränkischer Gefäße, in denen nach aus dem Altertum überlieferten Regeln Weintrauben frischgehalten und aufbewahrt wurden. Als Maßeinheit für irdene Gefäße ist die „Krone“ noch heute in der Maasgegend bekannt. Leider kennt die Vor- und Frühgeschichte bis heute keine dafür etwa in Frage kommenden fränkischen Gefäße ³⁴³⁾, und wenn die Krone heute noch eine Maßeinheit für solche Töpfe in der Gegend um die Maas ist, so muß sie nicht unbedingt in fränkischer Zeit schon dort und nur dort zu Hause gewesen sein. Auffällig bleibt diese Tatsache aber doch.

Es läßt sich auch zeigen, daß eine ganze Reihe von Bestimmungen des CV nicht etwa diesem Stück eigentümlich ist. Es sind hier vielmehr zu

³³⁷⁾ D o p s c h, WE. 1, 43, schließt Italien wegen der dortigen anderen Terminologie aus.

³³⁸⁾ B a i s t a. a. O. S. 54; E. M a y e r, Anuario 1, 88 und Tijdschr. v. Rechtsgeschied. 7, 10 ff.

³³⁹⁾ c. 34. — Darauf legt z. B. auch E. M a y e r, Anuario 1, 89 ff., Wert.

³⁴⁰⁾ Stengel-Festschr. S. 191.

³⁴¹⁾ A. a. O. S. 548 ff.

³⁴²⁾ c. 22.

³⁴³⁾ Frdl. Mitteilung von Prof. H. J a n k u h n (Kiel) und Dr. B ö h n e r (Bonn).